

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit Abweichungen nicht im Einzelnen verhandelt und schriftlich vereinbart wurden, gelten folgende Vereinbarungen für sämtliche unserer Geschäftsbeziehungen:

I. Vertragsbestimmungen

1) Allgemeines

- a) Als örtlich zuständiger Gerichtsstand wird ausschließlich der Sitzgerichtsstand von T&P (BG Mödling) vereinbart. Diese AGB sind ein wesentlicher Vertragsbestandteil.
- b) Der Vertragspartner/Auftraggeber (in Folge AG) ermächtigt die T&P KG (T&P) bei Abschluss von Agentur- Kauf- oder Werksverträgen über Leistungen des graphischen Gewerbes zur Beauftragung von geeigneten Dritten mit der Erfüllung von Leistungsteilen auf Rechnung des AG, wenn die ausschließliche Ausführung durch T&P nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.
- c) Erfüllungsort der Leistungen ist der Betriebssitz von T&P, Bringschuld bedarf auch bei Lieferung oder Übernahme der Verteilung an Dritte durch T&P der ausdrücklichen Vereinbarung.
- d) Die von T&P oder von ihr beauftragten Dritten beigestellten Materialien und Datenträger, die dem Auftraggeber oder von ihm namhaft gemachten Dritten übergeben worden sind, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von T&P. Daneben gelten die gesetzlichen Retentionsrechte, und besteht bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Zessionsverbot (Wahrung des Forderungskonnexes).
- e) In den Preisen ist einfache Umhüllung der gesamten geleisteten Materialien ohne Transporthilfen enthalten. Besondere Verpackungsmaterialien, Gliederung in Verpackungseinheiten oder postsendungsg geeignete Paketierung können bis zur Vertragserfüllung gegen Entgelt vom AG angeordnet werden. Bei Druck-Mengenaufträgen sind Mehr- und Minderleistungen bis zu 10% zulässig und werden bei Stückpreisen anteilig verrechnet, ebenso die angemessenen Zwischenproduktreserven.
- f) Vereinbarte Erfüllungstermine und -fristen werden abweichend um die bewirkte Verzögerung verschoben/verlängert, wenn durch den AG oder durch einen von ihm beauftragten Dritten erst nach Vertragsabschluss Auftragsinhalte, Auftragsumfang oder Arbeitsunterlagen festgelegt/zur Verfügung gestellt werden, sowie wenn diesbezüglich Änderungen bekanntgegeben werden. Dies gilt auch für die Dauer der Prüfung von Layouts, Mustern, Korrekturabzügen und dgl. durch den AG außerhalb der jeweiligen Produktionsstätte ab Sendung oder Lieferung an den AG, und bei Prüfung vor Ort ab Verständigung des AG.
- g) T&P ist berechtigt ihr Firmenkurzzeichen mit Anschrift und Tel.-Nr. auf, von ihr gestalteten, hergestellten oder gesetzten Produkten an geeigneter Stelle und in angemessener Größe anzubringen.
- h) Druckaufbereitungen (pdf-Erstellung) von nicht selbst erstellten Datenbeständen werden ausschließlich auf Risiko des AG durchgeführt. Daher besteht keinerlei Speicher-Kontroll- oder Korrekturpflicht des vom AG beigestellten Datenträgers oder des druckfähig erstellten pdfs. Insbesondere haftet T&P auch nicht für abweichende Ergebnisse zwischen Vorlage und pdf, die auf verschiedenen Versionen oder (Teil-)Inkompatibilitäten von Hard- oder Software, abweichenden oder fehlenden Schriften, oder sonstigen technischen Problemen beruhen. Auch dem AG mitgeteilte, zur Ermöglichung der technisch korrekten pdf-Erstellung erforderliche Umwandlungs- Korrektur- oder Anpassungsmaßnahmen am beigestellten Datenbestand durch T&P sind zum jeweil. Stundensatz (Fachkraft) extra entgeltpflichtig und erfolgen auf Risiko des AG.

2) Zahlungsbedingungen

- a) Die Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Danach fallen die gesetzlichen Verzugszinsen, jedoch mindestens 1% pro angefangenem Monat an, und trägt der AG sämtl. anfallenden Inkassospesen, sowie für schriftliche Mahnungen von T&P einen pauschalen Aufwandsersatz von € 40,-.
- b) T&P ist berechtigt für Teilleistungen nach Fertigstellung Teilrechnungen zu stellen.

3) Leistungsstörungen, Haftung

- a) Ersatzforderungen wegen eigener Leistungsstörungen setzen zumindest grobe Fahrlässigkeit von T&P voraus, und sind auf den positiven Schaden beschränkt sowie mit der Höhe der Eigenleistungen von T&P im Rechnungsbetrag begrenzt. Darüberhinausgehende Haftung von T&P für Leistungen durch Dritte (s. Pkt. I. 1a) besteht nur für Auswahlverschulden und bis zum Anteil dieses Leistungsteiles an der Gesamtleistung.
- b) Satz-, Druck-, Farb- und Rechtschreibfehler führen darüberhinaus weder zu Gewährleistungs- noch zu Schadenersatzansprüchen, wenn sie auf Vorlagen oder Arbeitsunterlagen des AG enthalten waren, wenn Sie aus Anordnungen oder Änderungen des AG resultieren, oder wenn sie bei Prüfungen von Vorlagen, Korrekturabzügen und dgl. durch den AG vor Erfüllung bereits vorlagen und dabei nicht gerügt wurden.
- c) Folgeschäden, die durch das Inverkehrbringen oder die Verwendung von durch den AG nach Fertigstellung nicht ausreichend kontrollierten Produkten beim AG oder bei Dritten entstehen, gehen zu Lasten des AG. Dies gilt auch, wenn eine direkte Verteilung oder Versendung an Dritte durch T&P vertragsgemäß erfolgt.
- d) Sämtliche Mängel sind T&P unverzüglich nach Möglichkeit der Kenntnisnahme (angemessene Stichprobenprüfung obligat) durch den AG bekanntzugeben und bei sonstigem Anspruchsverlust längstens eine Woche danach schriftlich zu rügen.
- e) Bei Bestehen von Gewährleistungsansprüchen an T&P hat diese entsprechend der Art des Mangels, den erwachsenden angemessenen Aufwendungen und den technischen Möglichkeiten die Wahl zwischen Wandlung, Minderung, Nachtrag, Verbesserung oder Austausch. Weitere Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

4) Sonstiges

- a) T&P und durch sie beauftragte Dritte bleiben Eigentümer sämtlicher Datenträger, Filme und sonstiger Produktionshilfsstoffe, auch wenn der AG dafür Wertersatz geleistet hat. Es besteht dafür keine Aufbewahrungspflicht länger als 4 Wochen nach Vertragserfüllung.
- b) Für vom AG beigestellte Materialien haftet T&P bis zur vereinbarten Rückgabe als Verwahrer im Sinne des ABGB und höchstens bis zum objektiven Sachwert.

c) T&P ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch seine Vertragsleistung oder durch Leistungen von von ihm Beauftragten in Rechte Dritter eingegriffen oder gegen zwingende öffentlich rechtliche Vorschriften verstoßen wird. T&P ist berechtigt anzunehmen, dass der AG alle jene Rechte innehat, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, und ist unabhängig von einer allf. Erkennbarkeit nicht verpflichtet, den AG vor unzulässiger Vervielfältigung, Verbreitung oder der Nutzung bzw. Verwertung fremder Rechte zu warnen. Der AG haftet insbesondere für die Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, Markt- und Musterschutzrechten oder von sonstigen gesetzl. oder vertragl. Wettbewerbsschutzbestimmungen, sowie für die Verletzung des Mediengesetzes und von Persönlichkeitsrechten und für sämtliche von T&P oder den von ihr Beauftragten zur Abwehr daraus resultierender Ansprüche entstehende Aufwendungen verschuldensunabhängig. Bei gerichtlicher Inanspruchnahme von T&P ist der AG verpflichtet dem Verfahren als Streitgenosse beizutreten und für den vollen Streitwert samt Anhang und Kosten sowie für zu erwartende Aufwendungen von T&P Sicherheit zu leisten (z.B. Bankgarantie). Andernfalls ist T&P berechtigt, die Ansprüche unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit anzuerkennen und sich beim AG schadlos zu halten.

d) Soweit die ggstl. Bestimmungen keine oder nur teilweise Regelungen treffen, gelten ergänzend hiezu die auf den Gebieten des Privatrechts und Handelsrechts jeweils anzuwendenden österreichischen dispositiven Normen in der jeweiligen Fassung.

e) Auf die Leistungen von T&P entstehende Urheberrechte gehen ohne abweichende schriftl. Vereinbarung nur das konkret produzierte Produkt, die von T&P gestalteten/produzierten Produktserien/Periodika und für die konkret vorgesehene lokale und zeitliche Verwendung und Verwendungsdauer auf den AG über.

Insbesondere einer gesonderten Abgeltung bzw. besonderen Vereinbarung bedürfen die Weiterverwendung einer urheberrechtl. geschützten Leistung von T&P für andere Produkte, lokal erweiterter Verbreitungen, nicht vereinbarte Mehrfach- bzw. Wiederverwendung, und Weiternutzungen unter Heranziehung anderer Auftragnehmer. Dies gilt insbesondere auch bei Veränderungen/Mutationen (z.B. von Layouts) und bei der geänderten Detailgestaltung von Rahmen-/Generallayouts (z. B. Periodika).

II. Geltung

1) Allgemeines

- a) Werden Teile der Vertragsbedingungen nicht Vertragsinhalt oder stehen ihnen zwingende Rechtsvorschriften entgegen, so bleiben die anderen Teile unbeschadet dessen Vertragsinhalt. Wegfallende werden durch ihnen sinnngemäß nächstliegende zulässige Regelungen ersetzt.
- b) AGB, vorformuliert oder formularmäßig T&P zur Kenntnis gebrachte Regelungen, sowie Bedingungen, die nicht im Einzelnen mit T&P ausgehandelt wurden, werden nicht Vertragsinhalt, wenn sie den ggstl. Vereinbarungen widersprechen (bea. auch Pkt. I. 4)d). Dies gilt auch, wenn diese Regelung T&P vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht werden (wurden) und ein Widerspruch nicht erfolgt (ist).
- c) Werden derartige Regelungen aus irgendwelchen Gründen trotzdem neben diesen Vereinbarungen Vertragsinhalt, oder besteht Dissens, ist das Leistungsverhältnis derart auszulegen, dass einander ausschließende oder widersprechende Regelungen/Willenserklärungen durch dispositive gesetzl. Bestimmungen ersetzt werden.

2) Offerte, Bindungswirkung

- a) Sämtliche von T&P mit den ggstl. Vertragsbedingungen übermittelte oder darauf bezogene Lieferungs- oder Leistungszusagen sind Anbote mit höchstens 30-tägiger Bindungswirkung. (Sofortige Vertragsannahmen – Offertaufforderungen/Anfragen müssen von T&P als solche unmissverständlich und ausdrücklich als solche bezeichnet sein.)
- b) Der AG und seine Vertreter sind verpflichtet, unverzüglich nach möglicher Kenntnisnahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch bis zum schlüssigen oder ausdrücklichen Vertragsabschluss, sämtliche Umstände und Tatsachen in geeigneter Form mitzuteilen, welche der Geltung auch nur einzelner dieser Regelungen im Vertrag entgegenstehen könnten. Dies gilt insbesondere, wenn nach der Meinung des AG oder dessen Vertreters diese Vertragsbedingungen ausschließende oder diesen widersprechende Regelungen Verbindlichkeit erlangen würden, wenn auch nur teilweise Dissens herrschen könnte, wenn Abweichungen von bereits bestehenden Abreden (Pkt. II 3) bestehen, oder wenn über irgendwelche Teile des Vertragsinhalts auf Seite des AG Unklarheiten bestehen. Die Mitteilung bewirkt das Freibleiben des Angebotes von T&P, bis zweifelsfrei über sämtliche Vertragsbestandteile Einvernehmen erzielt worden ist und/oder die Willensmängel beseitigt wurden.
- c) Unterbleibt diese Mitteilung, gehen sämtliche daraus resultierende Nachteile zu Lasten des AG.

3) Nachträgliche Kenntnisnahme

Wurde der AG oder seine Vertreter von T&P bei Vertragsabschluss nicht auf diese AGB – wenn auch nur schlüssig – hingewiesen (geschäftl. Erstkontakt), oder müsste dem AG der ausschließliche Abschlusswille von T&P zu diesen Bedingungen aus sonstigen Gründen nicht bekannt sein (z.B. bisherige E-mail- od. Geschäftskontakte, schriftl. Aushang bei T&P) gilt folgendes:

Wenn diese AGB ohne Verschulden dem AG oder seinem Vertreter bei Vertragsabschluss aus irgendwelchen Gründen nicht bekannt waren, und für den AG nachweislich ungewöhnliche, und branchenunübliche Bedingungen enthalten, oder die im Pkt. II. 2) b) erwähnten Tatsachen oder Umstände sinnngemäß zutreffen, ist der AG auch bis zu einer Woche ab dem Bekanntwerden dieser Umstände (erstmaliger schriftl. Zugang) berechtigt, eine jener des Pkt. II. 2) b) sinngemäß entsprechende Mitteilung an T&P zu machen. Ansonsten ergänzen diese Vertragsbestimmungen auch sämtliche bisherigen mündlichen Abreden, wirkt die schriftliche Vertragsausfertigung/Auftragsbestätigung für den Gesamtvertrag konstitutiv, werden davon abweichende, allenfalls nach Meinung des AG mündlich schlüssig mitvereinbarte Regelungen (zB disposit. gesetzl. Bestimmungen) durch diese AGB verdrängt, und treten die Rechtsfolgen des Punktes II. 2) c) ein.

Erfolgt die o. g. Mitteilung rechtzeitig, haben der AG und T&P das Recht vom Vertrag mit ex-tunc-Wirkung zurückzutreten, wenn über die endgültigen Vertragsbestimmungen oder über Vertragsänderungen innerhalb angemessener Frist, kein Konsens erzielt wird. Die Ausübung dieser Rechte bewirkt auf keiner Seite irgendwelche Ersatzansprüche.